

Ausfertigung

**Amtsgericht Freising**

Rechtskräftig seit 19.10.2010.

Az.: 2 Cs 5 Js 34474/09

Freising, 27.10.2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

des Amtsgerichts Freising

In dem Strafverfahren gegen

geboren am                      in                      Beruf:                      , Staatsangehörigkeit:                      , wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Alavi** Robert, Haydstraße 2, 85354 Freising, Gz.: 0338/10-ROh

wegen Exhibitionistische Handlungen

aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.10.2010, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht  
als Strafrichter

Staatsanwalt  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Alavi  
als Verteidiger  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Angeklagte                      wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt.

**Angewendete Vorschriften:**

**Gründe:**

(abgekürzt gem. § 267 IV StPO)

**I.**

Dem Angeklagten lag zur Last am 17.09.2009 gegen 21.00 Uhr sich in der Unterführung des Bahnhofs am Bahnhofsplatz in aufgehalten zu haben. Als sich die Zeugin an ihm vorbei Richtung Ausgang zum P+R-Parkplatz bewegt hätte, sei er ihr in einer Entfernung von ca. 4 m bis 5 m gefolgt, habe seine Hose geöffnet und mit der Hand an seinem Glied manipuliert. Aufgrund der Tatsache, dass die Zeugin in nur kurzer Entfernung vor ihm ging, drehte sich diese, wie von ihm beabsichtigt um und nahm die von ihm durchgeführten onanierenden Bewegungen wahr. Die Zeugin sei dadurch in ihrem Empfinden erheblich beeinträchtigt gewesen.

Die Staatsanwaltschaft hat wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten vom Amts wegen geboten gehalten.

Dem Angeklagten lag deshalb eine strafbare Handlung der Exhibitionistischen Handlung gemäß § 183 Abs. 1 und 2 StGB zur Last.

**II.**

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Die durchgeführte Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung hat einen Tatnachweis zur Überzeugung des Gerichts nicht erbracht. Vielmehr erscheint dem Gericht es als wahrscheinlich, dass der Angeklagte nicht der Täter ist.

Zum einen ist zu sehen, dass die Geschädigte, die sich nur wenige Meter vom damaligen Täter entfernt befand, bei ihrer unmittelbar nach der Tat erfolgten Aussage bei der Polizei angab, der Täter habe keine Brille getragen, an einen Schnurrbart könne sie sich nicht erinnern. Tatsächlich ist der Angeklagte seit langem Brillenträger und trug auch zum Zeitpunkt seiner Festnahme, wenige Minuten nach der Tat eine Brille. Darüber hinaus hatte er auch einen auffälligen Schnauzbart im Gesicht. Auf einer der Geschädigten eine Woche nach der Tat vorgelegten Wahllichtbildvorlage konnte sie den Angeklagten nicht als Täter identifizieren. Zudem gab sie in ihrer polizeilichen Zeugenvernehmung an, sie hätte den Eindruck, der Täter könne albanischer oder kroatischer Herkunft sein.

In ihrer gerichtlichen Zeugenvernehmung konnte sie nicht darlegen, woran sie diese Aspekte einer Herkunft aus Albanien oder Kroatien festmachen könnte. Darüber hinaus gab die Geschädigte schon beim Betreten des Sitzungssaals an, dass der Angeklagte der Täter sei. Hierbei ist zu sehen, dass der Angeklagte nun sein Äußeres wesentlich verändert hat. Insbesondere der äußerst große und auffällige Schnauzbart war entfernt. Dem Gericht erschließt sich nicht, wie die

Angeklagte nun trotz des geänderten Aussehens den Angeklagten als Täter identifizieren kann, wenn ihr dies unmittelbar nach der Tat nicht gelang und sie wesentliche Aspekte seines Aussehens nicht in Erinnerung hatte. Der Geschädigten hat das Gericht deshalb keinen Glauben geschenkt.

Darüber hinaus ist auch zu sehen, dass der Angeklagte einen nicht widerlegbaren Grund für seinen Aufenthalt am Bahnhof angegeben hat. Bereits bei seiner polizeilichen Einlassung gab er an, dass er sich lediglich spazieren befand und den Unterführungsbereich des Bahnhofs gar nicht betrat. Die Vernehmung des zivilen Einsatzbeamten , der die vorläufige Festnahme durchführte war zu entnehmen, dass die Einlassung des Angeklagten stimmt. Dieser wurde von der Polizei beobachtet, wie er sich am Bahnhofsgebäude entlang zu den Fahrradständern bewegte. Er kam gerade nicht aus dem Bahnhofsbereich selbst. Darüber hinaus räumte der Polizeibeamte ein, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass sich ein Doppelgänger des Angeklagten im Bahnhofsbereich herumtreibt. Hierzu hatte der Polizeibeamte Lichtbilder in seiner Zeugenvernehmung dabei, die vom Gericht eingesehen wurden. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Angeklagten ist nicht zu leugnen. Insbesondere ist zu sehen, dass die vom Zeugen ins Spiel gebrachte Person bereits einschlägig in Erscheinung getreten ist.

Zusammenfassend ergab sich für das Gericht kein Nachweis dafür, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, er war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 467 I StPO.

gez.

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Freising, 27.10.2010

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle